

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 03.12.2014

§ 1 Beitragshöhe

- (1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jede_r Studierende der Universität Hildesheim einen Beitrag in Höhe von 12,50 € pro Semester zu entrichten.
- (2) ¹Im Sommersemester 2015 wird zudem ein Beitrag für das Verkehrsticket erhoben. ²Der Beitrag pro Studierenden_der beträgt 153,02 € und ergibt sich wie folgt:
- 62 € für die SVHi GmbH,
 - 21,59 € für die metronom Eisenbahngesellschaft mbH,
 - 7,87 € für die NordWestBahn GmbH,
 - 0,52 € für die EVB GmbH,
 - 52,40 € für die DB Regio AG Region Nord und
 - 8,64 € für die erixx GmbH.
- (3) ¹Im Sommersemester 2015 wird zudem ein Beitrag für das Kulturticket erhoben. ²Der Beitrag pro Studierenden_der beträgt 5,50 € und ergibt sich wie folgt:
- 2 € Theater für Niedersachsen
 - 2 € Kulturfabrik Löseke
 - 1,50 € LitteraNova
 - 0 € Bischofsmühle
- (4) ¹Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrs- und Kulturticket.
- (5) ¹Das Kulturticket ermöglicht einen preisreduzierten Zugang zu den folgenden Einrichtungen:
- TfN Theater für Niedersachsen
 - LitteraNova
 - Kulturfabrik Löseke
 - Bischofsmühle
 - Studentische Projekte, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament gefördert wurden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim.
- (2) ¹Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung gem. § 1 befreit. ²Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets nach § 1 Abs. 2 bis 4 gestellt wurde. ³In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 2 und 3 beitragspflichtig.
- (3) ¹Von der Zahlung der Beiträge zum Semesterticket sind auch alle Studierenden befreit, die in den jeweiligen Verträgen zwischen dem AStA der Universität Hildesheim und den Verkehrsgesellschaften, insbesondere unter:
- § 2 Abs. 3 des Vertrages mit der SVHi GmbH,
 - § 4 des Vertrages mit der erixx GmbH,
 - § 11 des Vertrages mit der DB Regio AG Region Nord,
 - § 3 des Vertrages mit der metronom Eisenbahngesellschaft mbH,
 - § 3 des Vertrages mit der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH,
 - § 2.4 des Vertrages mit der NordWestBahn GmbH,
 - § 3 des Vertrages mit der Kulturfabrik e. V.,
 - § 3 des Vertrages mit Bischofsmühle Cyclus 66 e. V.,
 - § 3 des Vertrages mit Prometheus GmbH und
 - § 3 des Vertrages mit Theater für Niedersachsen GmbH aufgeführt sind.

(4) ¹Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 erhalten kein Semesterticket.

§ 3 Fälligkeit

¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Hildesheim für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. ³Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einschließlich 15.12 für das Wintersemester und bis einschließlich 15.6 für das Sommersemester gestellt wurde. ⁴Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge zu erstatten.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 29. März 2014 in Kraft. ²Die Beitragsordnung gilt für das Sommersemester 2015. ³Die Beitragsordnung vom 27.06.2012, zuletzt geändert am 21.05.2014, tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 03.12.2014 habe ich heute genehmigt.

Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich, Präsident